

S A T Z U N G

des Fördervereins der Paul- Wäge- Grundschule Dölzig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Paul- Wäge- Grundschule Dölzig e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04435 Schkeuditz, OT Dölzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler an der Paul- Wäge- Grundschule Dölzig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle und ideelle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und über den Unterricht hinaus, im Einklang mit den Bildungs- und Erziehungszielen der Paul- Wäge- Grundschule Dölzig.

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral,
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie öffentlich- rechtliche Körperschaft und Anstalten werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären – Beitrittserklärung. Nach Annahme durch den Verein wird diese rechtswirksam. Die Annahme ist gegeben, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ein ablehnender Bescheid an den Antragsteller ergangen ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss, insbesondere gilt:
 - ein Austritt ist am Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung möglich,
 - ein Ausschluss erfolgt, wenn Ziel und Zweck des Vereins nachdrücklich verletzt oder Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht beglichen wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Beiratsmitglieder zur Unterstützung des Vorstandes in den Vorstand berufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins.

Hauptversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Förderung der Kinder und Jugend in der Stadt Schkeuditz e.V..

Dieser hat dafür Sorge zu tragen, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung im Sinne des Vereins zu verwenden.

